

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Witzeeze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeeze vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

## §1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Witzeeze erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### (1) Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 305 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                  | 330 % |

- |                               |       |
|-------------------------------|-------|
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 330 % |
|-------------------------------|-------|

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Witzeeze, den 12.12.2024



  
Gemeinde Witzeeze  
Der Bürgermeister

